



Einwohnergemeinde Gempen

Reglement über die Frühe Sprachförderung

Vom 1. August 2026

Inhalt

1. ALLGEMEINES	1
§ 1 GEGENSTAND	1
2. AUFSICHT	1
§ 2 AUFSICHT	1
3. FESTSTELLUNG DES SPRACHFÖRDERBEDARFS	2
§ 3 SPRACHSTANDERHEBUNG	2
4. FINANZIERUNG	2
§ 4 FREIWILLIGER BESUCH SPRACHFÖRDERANGEBOT	2
5. AUSGESTALTUNG UND ZUSTÄNDIGKEIT	3
§ 5 ZUSAMMENARBEIT MIT DEN SPRACHFÖRDERANGEBOTEN	3
§ 6 PRÜFUNG DER ANGEBOTE UND QUALITÄT	3
6. SCHLUSSBESTIMMUNGEN	3
§ 7 VERDACHT AUF MISSBRAUCH DER KOMMUNALEN MITFINANZIERUNG	3
§ 8 BESCHWERDEN	3
§ 9 INKRAFTTRETEN UND GENEHMIGUNGSVORBEHALT	3

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Gempen

- gestützt auf § 106^{bisbis} Abs. 2 Bst. b des Sozialgesetzes vom 31. Januar 2007 (SG; BGS 831.1) und § 56 Abs. 1 Bst. a des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992 (GG; BGS 131.1) beschliesst:

1. Allgemeines

§1 Gegenstand

¹ Dieses Reglement regelt die Umsetzung der frühen Sprachförderung in der Einwohnergemeinde Gempen.

² Die frühe Sprachförderung verfolgt das Ziel, die Sprachkompetenzen von Kindern mit Sprachförderbedarf in Deutsch vor dem Eintritt in den Kindergarten zu stärken.

³ Die frühe Sprachförderung umfasst:

- a) Die Abklärung des Sprachförderbedarfs in Deutsch mittels Durchführung der kantonalen Sprachstanderhebung;
- b) Die Sicherstellung eines bedarfsgerechten Angebots der frühen Sprachförderung in Spielgruppen oder Kindertagesstätten (Kitas);
- c) Die kommunale Mitfinanzierung des Besuchs des Angebots der frühen Sprachförderung.

⁴ Die Einwohnergemeinde unterstützt den freiwilligen Besuch eines Angebots der frühen Sprachförderung an einem Halbtage (5 Std.) pro Woche im Jahr vor dem Eintritt in den Kindergarten.

⁵ Die Umsetzung der frühen Sprachförderung erfolgt in alltagsintegrierten, nicht-separativen Angeboten von Spielgruppen oder Kitas.

2. Aufsicht

§ 2 Aufsicht

¹ Die Oberaufsicht über die gesamte frühe Sprachförderung obliegt dem Gemeinderat. Er bezeichnet eine Ansprechperson oder -stelle für die frühe Sprachförderung und erlässt Ausführungsbestimmungen über die frühe Sprachförderung.

² Die operative Organisation der frühen Sprachförderung wird durch die Kindergarten-/Primarschulleitung (Schulleitung KGPS) und durch das Gemeinderatsmitglied mit dem Ressort Bildung Unterstufe ausgeführt.

³ Die Schulleitung KGPS hat folgende Aufgaben:

- a) kommunale Abwicklung der Sprachstanderhebung (Kommunikation mit Eltern, Kommunikation mit der Universität als Durchführende der Sprachstanderhebung, Vermittlung in bedarfsgerechte Angebote);
- b) Ansprechperson für den Kanton.

Der Gemeinderat hat folgende Aufgaben:

- a) Sicherstellung des bedarfsgerechten Angebots der frühen Sprachförderung;
- b) Information über und Durchführung der kommunalen Mitfinanzierung.

⁴ Weitere Aufgaben im Zusammenhang mit der frühen Sprachförderung können durch den Gemeinderat definiert werden.

3. Feststellung des Sprachförderbedarfs

§ 3 Sprachstanderhebung

¹ Die Deutschkenntnisse eines Kindes werden durch einen kantonalen Fragebogen 1.5 Jahre vor dem Eintritt in den Kindergarten festgestellt («Sprachstanderhebung»). Die Erhebung erfasst sämtliche Kinder der Einwohnergemeinde im Erhebungsalter.

² Die Schulleitung KGPS organisiert die Sprachstanderhebung gemäss den kantonalen Vorgaben.

³ Bei Kindern mit identifiziertem Sprachförderbedarf wird eine Empfehlung («Freiwilliger Besuch») für den Besuch des Angebots der frühen Sprachförderung ausgesprochen.

⁴ Die mit der Organisation und Durchführung beauftragte Schulleitung KGPS gewährleistet im Auftrag der Einwohnergemeinde, dass die erhobenen Daten der Sprachstanderhebung ausschliesslich zur Abklärung des Sprachförderbedarfs verwendet werden.

⁵ Die Datensicherheit im Zusammenhang mit der Sprachstanderhebung wird durch angemessene technische und organisatorische Massnahmen gewährleistet.

⁶ Sämtliche im Zusammenhang mit der Sprachstanderhebung bearbeiteten Daten werden drei Jahre nach deren Auswertung vernichtet.

4. Finanzierung

§ 4 Freiwilliger Besuch Sprachförderangebot

¹ Für Kinder mit Sprachförderbedarf beteiligt sich die Einwohnergemeinde an den Kosten des Besuchs eines Sprachförderangebots in der Spielgruppe/Kita, wofür die Einwohnergemeinde eine Leistungsvereinbarung mit dem oder den Leistungserbringer(n) abschliesst.

² Die Einwohnergemeinde vereinbart mit dem Leistungserbringer einen einkommensabhängigen Tarif. Der Tarif wird auf der Webseite des Leistungserbringers publiziert. Die Einwohnergemeinde verlangt von den Erziehungsberechtigten eine Kostenbeteiligung zur Teilnahme am Sprachförderangebot («Elternbeitrag»). Der Elternbeitrag wird durch den Leistungserbringer monatlich erhoben.

³ Der Elternbeitrag richtet sich nach der finanziellen Leistungsfähigkeit. In das Existenzminimum gemäss den Richtlinien der Schweizerischen Konferenz für öffentliche Sozialhilfe (SKOS-Richtlinien) soll nicht eingegriffen werden.

⁴ Zur Berechnung der finanziellen Leistungsfähigkeit werden die unten aufgeführten Grundlagen zum Zeitpunkt, zu welchem die Ergebnisse der Sprachstanderhebung vorliegen, beigezogen.

Bei Erziehungsberechtigten, die in ungetrennter Ehe, in eingetragener Partnerschaft oder in einer Lebensgemeinschaft leben, gilt die Summe des massgebenden Einkommens beider Personen. Als Lebensgemeinschaft gilt das Führen eines gemeinsamen Haushaltes.

Grundlagen zur Ermittlung des Elternbeitrags:

- Steuererklärung
- Lohnausweis(e)

⁵ Der Elternbeitrag wird jährlich für den Besuch eines Angebots an einem Halbtage (5 Std.) pro Woche über ein Jahr ermittelt.

⁶ Zuständig für die Ermittlung ist die Ansprechperson der Einwohnergemeinde für die frühe Sprachförderung, welche diese Aufgabe in Absprache mit anderen Stellen der Einwohnergemeinde ausführen kann.

⁷ Sofern sie nicht auf die kommunale Mitfinanzierung verzichten, sind die Erziehungsberechtigten verpflichtet, die zur Ermittlung des Elternbeitrags benötigten Auskünfte vollständig und wahrheitsgetreu zu erteilen sowie die zweckdienlichen Unterlagen einzureichen.

⁸ Kommt es zu Änderungen bei der Teilnahme eines Kindes am Sprachförderangebot, informieren die Erziehungsberechtigten die Ansprechperson der Einwohnergemeinde innerhalb von zwei Wochen.

5. Ausgestaltung und Zuständigkeit

§ 5 Zusammenarbeit mit den Sprachförderangeboten

¹ Die Einwohnergemeinde kann die Angebote der Spielgruppe/Kita auf Antrag unterstützen.

² Die Anforderungen können in Leistungsvereinbarungen geregelt werden, welche die Aufgaben, Aufsicht und Qualitätskriterien über die frühe Sprachförderung definieren.

³ Für die Oberaufsicht ist der Gemeinderat zuständig.

§ 6 Prüfung der Angebote und Qualität

¹ Die Angebote und Qualität der vorschulischen Sprachförderung werden regelmässig evaluiert, um die bedarfsgerechte Verfügbarkeit für Kinder mit Sprachförderbedarf zu gewährleisten.

² Für die Oberaufsicht ist der Gemeinderat zuständig.

6. Schlussbestimmungen

§ 7 Verdacht auf Missbrauch der kommunalen Mitfinanzierung

¹ In Verdachtsfällen entscheidet die Ansprechperson der Einwohnergemeinde für die frühe Sprachförderung über die Vorgehensweise unter Berücksichtigung der kantonalen Informations- und Datenschutzgesetzgebung.

² Über Härtefälle entscheidet der Gemeinderat.

§ 8 Beschwerden

¹ Gegen Verfügungen und Beschlüsse im Zusammenhang mit der frühen Sprachförderung kann beim Gemeinderat Beschwerde erhoben werden.

² Entscheide des Gemeinderats können beim Departement des Innern des Kantons Solothurn angefochten werden.

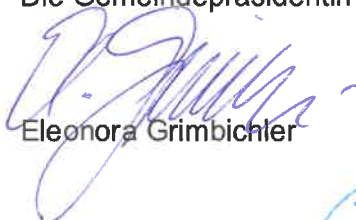
³ Beschwerden sind innert 10 Tagen, schriftlich mit einem Antrag und einer Begründung versehen, einzureichen.

§ 9 Inkrafttreten und Genehmigungsvorbehalt

Dieses Reglement tritt, nachdem es von der Gemeindeversammlung beschlossen worden ist, auf den 1. August 2026 in Kraft.

Von der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Gempen beschlossen am 23. Juni 2026.

Die Gemeindepräsidentin



Eleonora Grimbichler

Die Gemeindeschreiberin



Franziska Fasolin

